



Stefan Flachsmann

Herbstsemester 2023

---

## Militärstrafrecht

3. Januar 2024

---

**Dauer:** 60 Minuten

**Maximale Anzahl Punkte:** 20 Punkte

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 10 Seiten und 20 Aufgaben.

### Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.
- 1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

### Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das separate Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

### Hinweise zum separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



1.

Viele Angehörige der Armee machen während des Militärdiensts Aufnahmen mit ihren Mobiltelefonen.

Ziff. 310a des Reglements «Organisation der Ausbildungsdienste» (ODA) regelt in der 2023 gültigen Ausgabe die «Verwendung von privaten Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)» unter anderem wie folgt:

2 Es sind namentlich sämtliche Bild-, Ton- und Videoaufnahmen verboten, die bei (bewusstem oder unbewusstem) Bekanntwerden den Erfolg einer militärischen Aktion, die Sicherheit von beteiligten Personen oder die weitere Nutzung von militärischen Einrichtungen gefährden.

3 Ebenso sind Aufnahmen untersagt, die gegen die guten Sitten oder gegen das Ansehen der Uniform als Ausdruck der Zugehörigkeit zur Armee verstossen.

Im Jahr 2022 waren gemäss der damals gültigen Ziff. 310 der ODA – vereinfacht ausgedrückt – praktische alle Aufnahmen ohne Bewilligung einer Person mit Kommandanten- oder Vorgesetztenstellung verboten.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Die Dienstvorschrift von 2022 war unrechtmässig.
- b. 2023 wurden die Einschränkungen gelockert.
- c. Für die Einschränkung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen besteht in Ziff. 310a ODA in der Fassung von 2023 keine reglementarische Grundlage.
- d. Begriffe wie die «guten Sitten» sind auslegungsbedürftig.

2.

Während des Wiederholungskurses 2023 veranstalten die Soldaten Franz, Heinz und Max ein «Seifenkistenrennen» mit dem sog. «Transportwagen 04»:



Soldat Herbert nimmt das Rennen mit seinem Mobiltelefon auf.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Das Verhalten von Franz, Heinz und Max ist nach Art. 72 MStG und Art. 73 MStG zu prüfen.
- b. Das Aufnehmen von Herbert verstösst gegen Ziff. 310a Abs. 2 ODA (s. Aufgabe 1) in Verbindung mit Art. 72 MStG.
- c. Das Verhalten lässt sich unter groben Unfug im Sinne von Art. 180 Abs. 1 Lit. c MStG subsumieren.
- d. Ein leichter Fall nach Art. 73 Ziff. 2 MStG geht dem reinen Disziplinarfehler nach Art. 180 Abs. 1 MStG vor.

3.

Beim «Transportwagen 04» von Franz bricht die Achse. Kompaniekommandantin Alina hört vom Seifenkistenrennen und dem Schaden (Annahme ca. CHF 500.-) und führt gegen Franz, Heinz und Max ein Disziplinarverfahren durch.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Es liegt auf keinen Fall mehr ein leichter Fall vor, da dem Ansehen von Armee und Uniform ein grosser Schaden entstanden ist, der nicht wieder gut gemacht werden kann.
- b. Franz kann mit einer Disziplinarbusse von bis zu CHF 1000.- bestraft werden, wegen eines leichten Falls von Art. 73 Ziff. 2 MStG.
- c. Eine Arreststrafe von Franz würde nicht ins Strafregister eingetragen, obwohl es sich bei Art. 73 MStG um ein Vergehen handelt.
- d. Heinz und Max müssen zwingend die gleiche Disziplinarstrafe erhalten.

4.

Art. 73 MStG wurde wie folgt revidiert:

Art. 73 MStG (Fassung vor dem 1.7.2023)	Art. 73 MStG (Fassung nach dem 1.7.2023)
<p>1. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseiteschafft, im Stiche lässt, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt, wer solche ihm zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>1. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseiteschafft, im Stiche lässt, beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt, wer solche ihm zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>1bis. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt, wird mit Geldstrafe bestraft.</p>

Die auf den 1.7.2023 in Kraft getretene Gesetzesänderung wird in der Botschaft (BBl 2018 2900) wie folgt begründet:

*Art. 73 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup>* Missbrauch und Verschleuderung von Material

Im geltenden Recht wird hinsichtlich der Strafdrohung nicht zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Indessen müssen sich die Strafdrohungen von vorsätzlich und fahrlässig begangenen Delikten unterscheiden (siehe Ziff. 1.2.1 und 1.2.4). Aus diesem Grund ist in Ziffer 1<sup>bis</sup> für die fahrlässige Begehung die Strafe auf Geldstrafe festzusetzen.

In den parlamentarischen Beratungen wird die Bestimmung nicht diskutiert.

Soldat Hanspeter lässt im Wiederholungskurs im Oktober 2023 aus Unaufmerksamkeit sein Sturmgewehr 90 nach einem Marschhalt am Waldrand liegen. Eine später durchgeführte Suche nach dem Gewehr ist erfolglos.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- Der Wortlaut von Art. 73 Ziff. 1<sup>bis</sup> MStG erfasst das Verhalten von Hanspeter nicht.
- Die in Art. 73 Ziff. 1 MStG enthaltene Subsidiaritätsklausel («sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft») fehlt in Art. 73 Ziff. 1<sup>bis</sup> MStG.



- c. Das Fehlen der Subsidiaritätsklausel in Art. 73 Ziff. 1<sup>bis</sup> MStG wird in der Botschaft (BBl 2018 2900) begründet.
- d. Fahrlässige Sachbeschädigung nach Art. 73 Ziff. 1<sup>bis</sup> MStG ist eine militärstrafrechtliche Spezialität, da im StGB keine entsprechende Bestimmung enthalten ist.

5.

Soldat Hans hat ausgerechnet, dass er noch 113 Dienstage Ausbildungsdienst zu leisten hat. Eigentlich gefällt ihm der Militärdienst, aber sein Arbeitgeber Fridolin ärgert sich vor jedem Wiederholungskurs über die Absenz von Hans am Arbeitsplatz. Hans beschliesst daher zwei Wochen vor dem Wiederholungskurs, nicht in diesen Dienst in Herisau einzurücken. Er rückt schliesslich ohne weitere Absicht auch nicht in den Wiederholungskurs ein.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Hans ist ein Militärdienstverweigerer nach Art. 81 Abs. 1 Lit. a) MStG.
- b. Hans hat den Militärdienst im Sinne von Art. 82 Abs. 1 Lit. b) MStG versäumt.
- c. Die Absicht der Militärdienstverweigerung kann auch nach Ende eines verpassten Militärdienstes noch in nach Art. 81 MStG tatbestandsmässiger Weise für diesen Dienst gefasst werden.
- d. Hans hat keine Chance, zum Zivildienst zugelassen zu werden, weil ihm der Militärdienst gefällt.

6.

Zum gleichen Sachverhalt mit folgender Abweichung: Hans rückt in den Wiederholungskurs ein. Weil sein Arbeitgeber ihn während der ganzen Dienstwoche mit E-Mails eingedeckt hat, beschliesst Hans schon am Samstag des ersten Wochenendurlaubs, nicht mehr zum Dienst einzurücken. Er rückt denn auch nicht am Sonntagabend um 23:00 Uhr in Herisau zum Dienst ein und verpasst den Rest des Wiederholungskurses. Nach dem Ende Wiederholungskurses beschliesst Hans, überhaupt nicht mehr einzurücken.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Hans macht sich der Militärdienstverweigerung nach Art. 81 Abs. 1 Lit. b) MStG schuldig, wenn er nicht zum Zivildienst zugelassen wird.
- b. Hans macht sich der Militärdienstverweigerung nach Art. 81 Abs. 1 Lit. b) MStG schuldig, wenn er nicht zum waffenlosen Dienst zugelassen wird.
- c. Hans macht sich der Militärdienstverweigerung nach Art. 81 Abs. 1 Lit. b) MStG schuldig, wenn er nicht militärdienstuntauglich ist.
- d. Hans hat Teile des Wiederholungskurses im Sinne von Art. 82 Abs. 1 Lit. d) MStG versäumt.



7.

Soldat Fridolin rückt am 30. Oktober 2023 nicht in den Wiederholungskurs seiner Kompanie ein.

Welche der folgenden Aussagen zur Einrückungsfähigkeit von Fridolin sind richtig, wenn von einem tatbestandsmässigen Verhalten im Sinne des echten Unterlassungsdelikts nach Art. 82 MStG ausgegangen wird?

- a. Die Einrückungsfähigkeit ist irrelevant.
- b. Die Einrückungsfähigkeit entspricht der Tatmacht.
- c. Die Einrückungsfähigkeit ist eine objektive Privilegierungsbedingung.
- d. Die Einrückungsfähigkeit ist eine objektive Strafbarkeitsbedingung.

8.

Welche der folgenden Aussagen zur Voruntersuchung und/oder zur vorläufigen Beweisaufnahme sind richtig?

- a. Die Voruntersuchung wird durch eine Auditorin oder einen Auditor durchgeführt.
- b. Eine allfällige vorläufige Beweisaufnahme findet zeitlich vor der Voruntersuchung statt.
- c. Es gibt vorläufige Beweisaufnahmen, welche nicht zu einer Voruntersuchung führen.
- d. Es gibt Voruntersuchungen, ohne dass eine vorläufige Beweisaufnahme durchgeführt wurde.

9.

In MKGE 14 Nr. 32 hat das Militärkassationsgericht folgendermassen erwogen:

«[Es](...) sieht Art. 101 MStP vor, dass der zuständige Kommandant bei einer abzuklärenden Handlung einen Untersuchungsbefehl an die Militärjustiz ausstellt. Sollte ein Kommandant bei einer strafbaren Handlung oder einem Verdacht einer solchen keinen Untersuchungsbefehl ausstellen, trifft den nächsthöheren Vorgesetzten aus der Vorgesetztenverantwortlichkeit (...) die Pflicht, eine Untersuchung zu befehlen.»

Welche der folgenden Aussagen zum Untersuchungsbefehl sind richtig?

- a. Der oben zitierte Entscheid erweitert im Vergleich zu Art. 101 MStP den Personenkreis der für den Erlass eines Untersuchungsbefehls zuständigen Personen.
- b. Der oben zitierte Entscheid schränkt im Vergleich zu Art. 101 MStP den Personenkreis der für den Erlass eines Untersuchungsbefehls zuständigen Personen ein.
- c. Der Untersuchungsbefehl ist bei Offizialdelikten nicht erforderlich.
- d. Der Untersuchungsbefehl kann in allen Fällen auch vom Oberauditor ausgestellt werden.



10.

Das Militärkassationsgericht hielt im MKGE 6 Nr. 29, Erw. 5, vom 8. Oktober 1952 folgendes fest: «Die Unwürdigkeit zur Bekleidung eines Grades hängt nicht davon ab, ob Gefahr besteht, dass der Täter seine Stellung weiterhin zur Begehung strafbarer Handlungen missbrauche. Selbst wenn anzunehmen ist, er werde sich nie mehr vergehen, kann er seines Grades unwürdig sein.»

Welche der folgenden Aussagen zur Degradierung bzw. zum Ausschluss aus der Armee sind richtig?

- a. Die Degradierung ist eine Nebenstrafe.
- b. Die Degradierung kann nur ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass die bestrafte Person auch künftig strafbare Handlungen begeht.
- c. Die Degradierung ist eine Massnahme.
- d. Der Ausschluss aus der Armee ist eine Massnahme.

11.

Nachdem Soldat Markus seinen Wachtdienst beendet hat, steht ein anstrengender 30 Km Marsch auf dem Tagesbefehl. Er möchte auf keinen Fall mitmarschieren.

Welche Verhaltensweisen sind nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 96 MStG?

- a. Markus geht zur Bataillonsärztin und versucht, aufgrund seiner Müdigkeit einen Dispens für den Marsch zu erhalten. Die Ärztin meint, er könne gut marschieren und gibt ihm prophylaktisch ein Pflaster gegen Blasen für die Füsse.
- b. Markus meldet sich freiwillig zum Küchendienst. Er wird in die Küche eingeteilt und muss den Marsch nicht bestreiten.
- c. Markus täuscht einen Sturz vor und hinkt danach theatralisch, um nicht marschieren zu müssen. Die Bataillonsärztin dispensiert ihn aber nicht.
- d. Markus bittet immer wieder seinen Kompaniekommandanten, doch nicht marschieren zu müssen, bis dieser schliesslich nachgibt und Markus nicht marschieren muss.

12.

Der nächste Marsch steht bevor. Markus setzt wiederum alles daran, um nicht marschieren zu müssen.

Welche Verhaltensweisen fallen unter den objektiven Tatbestand von Art. 95 oder 96 MStG?

- a. Markus setzt sich beim ersten Marschhalt von der Truppe ab.
- b. Markus setzt sich beim ersten Marschhalt von der Truppe ab und geht ins nächste Restaurant und betrinkt sich, bis er nicht mehr aufrecht gehen kann.
- c. Markus setzt sich beim ersten Marschhalt von der Truppe ab. Als er lange nach dem Marsch von der Militärpolizei aufgefunden wird, lügt Markus, er habe sich auf dem Marsch verirrt. **Als /und falsch bewertet nach Besprechung vom 3.1.2024**
- d. Markus setzt sich beim ersten Marschhalt von der Truppe ab. Als er noch während dem Marsch von der Militärpolizei aufgefunden wird, lügt Markus, er habe sich auf dem Marsch verirrt.



13.

Welche der folgenden Aussagen zum Geltungsbereich des MStG bzw. zur Zuständigkeit der Militärjustiz sind richtig?

- a. Zivilpersonen können zwar für gewisse Straftatbestände dem Militärstrafrecht unterstellt sein (vgl. z.B. Art. 94-96 MStG), sie werden aber immer durch die zivile Strafjustiz beurteilt.
- b. Bei einer strafbaren Handlung einer schweizerischen Militärperson im Ausland kann die Zuständigkeit der Strafjustiz dieses Staats mit derjenigen der schweizerischen Militärjustiz konkurrieren.
- c. Im Ausgang sind Miliz-Angehörige der Armee nur für rein militärische Delikte dem Militärstrafrecht unterstellt.
- d. Auf einer Dienstfahrt untersteht der Angehörige der Armee am Steuer für Verkehrsregelverletzungen nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) der Zuständigkeit der Militärjustiz oder der Trägerin bzw. des Trägers der Disziplinarstrafgewalt.

14.

Welche Aussagen zur Thematik «Kommunikation der Militärjustiz» und «Medien und Strafrecht» sind – nach der in der Vorlesung vertretenen Ansicht – richtig?

- a. Die Kommunikation der Militärjustiz achtet darauf, der Reputation der Armee keinen Schaden beizufügen.
- b. Der «Medienrabatt» ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Kompensation für die öffentliche Vorverurteilung durch staatliche Stellen.
- c. Die Kommunikation der Armee (Kommunikation Verteidigung) ist gegenüber der Kommunikation der Militärjustiz weisungsbefugt.
- d. Die Kommunikation der Militärjustiz bezweckt, die Militärjustiz in einem möglichst guten Licht erscheinen zu lassen.

15.

Die Soldaten Heinrich, Max und Fridolin weigern sich, nach dem Schiessen mit dem Sturmgewehr ihre Waffen zu reinigen, obwohl ihnen dies ihr Zugführer befohlen hat. Die Kompanie-Kommandantin Stephanie führt ein Disziplinarverfahren durch.

Welche Verhaltensweisen sind zulässig?

- a. Heinrich, Max und Fridolin machen bei der Befragung durch Stephanie im Disziplinarverfahren keine Aussagen.
- b. Der Schul-Kommandant Oberst i Gst Liechi verbietet Stephanie, ein Disziplinarverfahren gegen Heinrich, Max und Fridolin durchzuführen.
- c. Stephanie legt als Disziplinarstrafe fest, dass Heinrich, Max und Fridolin alle Sturmgewehre der Angehörigen der Kompanie reinigen müssen.
- d. Als Ergebnis des Disziplinarverfahrens spricht Stephanie gegen Heinrich eine Ermahnung aus. Max erhält einen Verweis und Fridolin eine Disziplinarbusse von 100.- Franken.



16.

Das Militärgericht 2 führt eine Hauptverhandlung durch. Welche Aussagen zur Besetzung des Gerichtes sind richtig?

- a. Dem Gericht muss mindestens eine Person weiblichen Geschlechts angehören.
- b. Dem Gericht muss mindestens eine Person weiblichen Geschlechts angehören, wenn eine Frau angeklagt wird.
- c. Dem Gericht muss mindestens eine Person weiblichen Geschlechts angehören, wenn eine Frau geschädigte Person ist.
- d. Dem Gericht muss mindestens eine Person weiblichen Geschlechts angehören, wenn eine Frau Opfer einer Straftat gegen ihre sexuelle Integrität ist und diese es verlangt.

17.

Die Auditorin Alexandra klagt den Motorfahrer Fridolin nach einem Unfall während einer Dienstfahrt wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 Lit. b) SVG an. Der erfahrene Gutachter Jörg hat in einem Gutachten festgestellt, dass Fridolin aufgrund der Einnahme eines ärztlich verordneten Medikaments am Steuer eingeschlafen ist. Die 97-jährige Annemarie hat den Unfall beobachtet. Sie verstirbt kurz vor der Gerichtsverhandlung.

Welche Aussagen sind richtig?

- a. Der Gutachter muss sein Gutachten vor Gericht grundsätzlich mündlich erstatten.
- b. Der Gutachter muss sein Gutachten vor Gericht nur dann mündlich erstatten, wenn eine Partei es beantragt.
- c. Das Protokoll der Aussagen von Annemarie beim Untersuchungsrichter darf vor Gericht verlesen werden.
- d. Das Protokoll der Aussagen von Annemarie ist nicht verwertbar.

18.

Fortsetzung des Sachverhalts von Frage 17: Das Beweisverfahren wird abgeschlossen, ohne dass die Parteien weitere Beweisanträge stellen.

Das Gericht darf nach Art. 147 MStP nur die Ergebnisse der Hauptverhandlung berücksichtigen.

Welche Aussagen in den Parteivorträgen darf das Gericht demnach berücksichtigen?

- a. Die Auditorin behauptet in ihrem Plädoyer ohne weitere Begründung, dass der Gutachter inkompetent sei.
- b. Der Verteidiger fordert eine milde Strafe.
- c. Die Auditorin fordert eine harte Strafe.
- d. Der Verteidiger beruft sich erstmals im Verfahren auf die Aussagen der Enkelin von Annemarie bei der Militärpolizei, wonach Fridolin durch ein anderes Auto rechts überholt worden sei. In den Akten sind keine derartigen Aussagen enthalten.



19.

Welche Aussagen zum Schlusswort der angeklagten Person nach Art. 144 Abs. 3 MStP sind richtig?

- a. Das Gericht muss dem Beschuldigten das letzte Wort gewähren.
- b. Die angeklagte Person kann auf das Schlusswort verzichten.
- c. Wenn die angeklagte Person im Beweisverfahren Aussagen gemacht hat, muss sie auch als Schlusswort etwas sagen.
- d. Wenn die angeklagte Person im Beweisverfahren keine Aussagen macht, hat sie das Recht auf ein Schlusswort verwirkt.

20.

Welche Aussagen zu den Rechtsmittelfristen im Militärstrafprozessrecht bzw. zum militärischen Disziplinarstrafrecht sind richtig?

- a. Es handelt sich durchwegs um Fristen, die im Ermessen des strafenden Kommandanten oder des Gerichts festgelegt werden können.
- b. Tagesfristen enden immer an einem Werktag.
- c. Tagesfristen enden nie an einem Werktag.
- d. Gesetzliche Fristen können erstreckt werden.